

SCHULORDNUNG

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

**Gemeindeverband der Regionalmusikschule Böheimkirchen – Kasten – Kirchstetten
mit Öffentlichkeitsrecht Schulkennzahl 319520 Am Berg 4, A - 3071 Böheimkirchen**

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend regelmäßig - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende regelmäßige - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Es wird außerhalb der Unterrichtszeiten im Schulgebäude keine Aufsicht gehalten.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. (Siehe auch § 9)

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Das Schulgeld wird von September bis Juni in 5 x 2 Monatsraten eingehoben. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ist der Schulerhalter ein Gemeindeverband, so erfolgt die Festlegung durch den Vorstand. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Eine Abmeldung oder Unterbrechung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (z.B. längere Krankheit, Berufsschule, Übersiedlung) nach Rücksprache mit dem Schulleiter möglich. Ein Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und endet automatisch, wenn diese nicht rechtzeitig bis 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich mit zugesandter Änderungsmeldung verlängert wird. Die Lehrerkonferenz behält sich die Entscheidung über einen Verbleib des Musikschülers in der Musikschule vor.

Aufgrund der Anmeldung ist der Besuch der Musikschule ein persönliches Recht, dieses kann in keiner Form weitergegeben werden.

- (4) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens vier Monaten kann ein Schüler durch den Vorstandsvorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Mit dem Eintritt in die Musikschule werden die vom Vorstandsvorstand beschlossenen Statuten für den Gemeindeverband der Regionalmusikschule Böheimkirchen – Kasten – Kirchstetten mit Öffentlichkeitsrecht vollinhaltlich anerkannt. Eine Einsicht in die Musikschulstatuten ist auf Verlangen jederzeit möglich.

§ 6

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (2) Die Ausbildung an der Musikschule umfasst im Regelfall fünf aufbauende Ausbildungsstufen.

I) Vorbereitungsstufe im Nebenfach:

Musikgarten, musikalische Früherziehung 1 u. 2;

In der Volksschule: elementare Musikerziehung „Singen – Tanzen – Musizieren“ (1. oder 2. Klasse), elementare Musikerziehung (2. und/oder 3. u. 4. Klasse)

Ausbildungsstufen im Hauptfach:

II) Elementarstufe (entspricht Vorstufe nach KOMU - Lehrplan)

III) Unterstufe IV) Mittelstufe V) Oberstufe

Bei entsprechenden Vorkenntnissen ist ein Quereinstieg in die entsprechende Ausbildungsstufe durch eine Einstufungsprüfung möglich, diese kann durch einen offiziellen, schriftlichen Nachweis entfallen. Der Musikschüler wird als außerordentlicher Schüler im Hauptfach aufgenommen, nach Ablegung der Juniorprüfung wird der Schüler automatisch in den Gemeindeverband der Regionalmusikschule Böheimkirchen – Kasten - Kirchstetten mit Öffentlichkeitsrecht überstellt. Der Musikschüler wird bis zum vollendeten 24. Lebensjahr als ordentlicher Schüler geführt und zum Besuch von Ergänzungsfächern (Musiktheorie, Orchester- und Ensemblemusizieren bzw. Klavier-Kammermusik usw.) sowie zur Ablegung von Übertrittsprüfungen (siehe § 6 Pkt. 3) verpflichtet. Davon ausgenommen sind Personen mit besonderen Bedürfnissen.

- (3) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 7 Abs. 6,7).

Die abzulegende Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Stufe erfolgt in 2 Teilen:

- a) Im Ergänzungsfach Theorie (schriftlich) laut KOMU-Lehrplan
- b) Im Hauptfach am Instrument laut KOMU-Lehrplan (intern im Unterricht und öffentlich beim Klassenabend oder Konzert)

- (4) Für die Ausbildungsstufen im Hauptfach sind folgende Lernjahre vorgesehen:

Elementarstufe bis 5 Lernjahre; Unterstufe bis 4 Lernjahre; Mittelstufe bis 4 Lernjahre; Oberstufe bis 4 Lernjahre. Spätestens nach Ablauf dieser Zeiten muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.

Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

- (5) a) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer. Übertrittsprüfungen sind für alle Hauptfachschrüler ab dem 12. Lebensjahr verpflichtend.

b) Die Mitwirkung bei Musikveranstaltungen und den dafür notwendigen Proben ist für alle Musikschüler verpflichtend. Proben und Auftritte sind Teil des Unterrichts und können somit auch den Unterricht ersetzen.

- (6) An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 7

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse/Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächst höhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß § 8 Pkt. 2-4) und über den Abschluss des Unterrichts an der Musikschule (am Ende der Oberstufe).
- (2) Außerordentliche Musikschüler erhalten eine Schulnachricht, ordentliche Musikschüler (Öffentlichkeitsrecht) erhalten ein Zeugnis.
- (3) Schulnachrichten und Zeugnisse enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- (4) 4.1) Bei der Erstellung der Schulnachrichten wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
a) ausgezeichnet b) sehr gut c) gut d) befriedigend e) genügend f) nicht genügend
Anstelle der angeführten Benotung kann eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- 4.2) Bei der Erstellung der Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
a) sehr gut b) gut c) befriedigend d) genügend e) nicht genügend
- (5) Mit „Nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen. Mit „Nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, sind vom Schulleiter von der Musikschule zu verweisen.
- (6) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Übertrittsprüfung ist vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen und kann bei den Stufen II Elementarstufe (Juniorprüfung), III Unterstufe (Bronze) und IV Mittelstufe (Silber) auch im Rahmen eines Klassenabends oder Konzertes erfolgen. Die Abschlussprüfung der Oberstufe erfolgt in einem öffentlichen Musikschulkonzert, es ist ein externer Fachprüfer beizuziehen. Der Schulleiter kann eine Vertretung entsenden. Die genauen Ausführungen der praktischen Prüfungen sind im jeweiligen Prüfungsprotokoll festgelegt.
- (7) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Der Schüler erhält über die erfolgreich abgelegten Prüfungen (Theorie und praktisches Vorspiel) eine Urkunde.
Es ist folgende Gesamtbeurteilung vorgesehen: Ausgezeichnet, Sehr gut, Gut, Bestanden und Nichtbestanden. Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters.

§ 8

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtszeit ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung. Es gelten nur die vom NÖ Landesschulrat für das jeweilige Schuljahr festgelegten schulautonomen freien Tage.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich bzw. zweiwöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen möglichen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten angeboten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 9

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres. Der genaue Modus ist am Entlehnschein festgehalten.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument wird pro Semester eingehoben. Die Höhe des Mietzinses wird von der Verbandsversammlung festgelegt. (Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 10

Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Die Mitwirkung bei Musikveranstaltungen und den dafür notwendigen Proben ist für alle Musikschüler verpflichtend.
- (2) Proben und Auftritte sind Teil des Unterrichts und können somit auch die Unterrichtsstunde ersetzen.

Diese Schulordnung tritt ab dem Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Genehmigt vom Vorstandsvorstand am 08.03.2022